

**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
Untere Denkmalschutzbehörde



**Güstrow, 28.04.2021**

### **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung**

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2014, GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 198)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an: **Herrn Peter Fittschen**

letzte bekannte Anschrift: Beckergrube 29, 23552 Lübeck, Deutschland

gerichtete Sicherungsverfügung vom 28.04.2021 des Landrates des Landkreises Rostock, untere Denkmalschutzbehörde, Aktenzeichen 2382-20-39, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.U20-22 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "St. Hagemann".

Hagemann  
Sachgebietsleiter